

res, schlug sich die Bonner SPD-Fraktion, ohne deren Zustimmung eine Grundgesetzänderung nicht möglich ist, wahltaktisch-nüchtern auf die Seite der Altbadener: Sie übergab dem Bundestag einen Gesetzentwurf, der den Badenern nicht nur eine Alternativ-Fragestellung, sondern auch das von Hermann Kopf vorgeschlagene 25prozentige Quorum beschieren will.

Nach dem Plan der SPD (Innenminister Höcherl: „Zinns Geschoß“) soll der Grundgesetz-Artikel 29 so geändert werden, daß die Badener sofort und die Bewohner der anderen umstrittenen Gebiete — also etwa in Rheinland-Pfalz — spätestens bis zum 31. März 1965 die Möglichkeit eines Volksentscheids erhalten.

Die Bonner Christdemokraten brauchten mehr als zwei Wochen, ehe sie einen Weg fanden, das rheinland-pfälzische Reich ihres Parteifreundes Peter Altmeier vor den Unbilden einer Grenzneuordnung zu schützen. Erst am Morgen des 21. Februar, als der SPD-Entwurf im Bundestag beraten werden sollte, legten sie einen neuen Plan vor.

Inhalt: das gleiche 25-Prozent-Quorum, das schon die SPD den Badenern zugestanden hatte — eingepackt jedoch in eine ausschließlich für Baden geltende Sonderregelung im Rahmen des Verfassungsartikels 118.

Inzwischen schmoren CDU-Antrag wie SPD-Vorschlag in den Bundestags-Ausschüssen für Recht und Inneres. Denn als klar war, daß im Bundestag bis zum Wahltermin in Baden-Württemberg kein Abstimmungsgesetz mehr verabschiedet werden konnte, setzten die Bonner Fraktionen die Neugliederungsfrage bis zum nächsten, dem Bundestags-Wahlkampf, von der Tagesordnung ab.

Eine Neugliederungs-Sendung des Zweiten Deutschen Fernsehens — in den Programmzeitschriften für den vorigen Dienstag angekündigt — wurde ebenfalls wieder abgesetzt. CDU-Intendant Holzamer: „Angesichts der Wahlenthaltungsparole, die der ‚Heimatbund Badenerland‘ ausgegeben hat, könnte dem Zweiten Deutschen Fernsehen ein unzulässiger Eingriff in die Landtagswahl von Baden-Württemberg zum Vorwurf gemacht werden.“

## AFFÄREN

OTTO JOHN

### Feuerwehr und Forellen

Der Nachrichtenhändler Karl Richard Albert Wittig aus Frankfurt am Main firmierte als „Publizist“ und rühmte sich oft, alle Welt zu kennen. Aber kaum jemand kannte ihn.

Der John-Prozeß Ende 1956 in Karlsruhe verhalf ihm endlich zu den ersten Schlagzeilen. Und Anfang 1962 stand sein Name sogar ein zweites Mal in den Zeitungen: Wittig war spurlos verschwunden.

Der Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen liegt heute offen zutage.

Zwei Wochen lang schon hatte der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter seinem damaligen Präsidenten Friedrich-Wilhelm Geier geforscht, ob Dr. Otto John, erster Verfassungsschutzpräsident der Bundesrepublik, am 20. Juli 1954 aus freien Stücken von West- nach Ostberlin hinübergewech-



Verschwundener Zeuge Wittig  
Vertrauensbeweis im „Elefanten“

selt oder aber durchaus unfrei verschleppt worden war. Schlüssige Beweise für Johns Schuld oder Unschuld fehlten immer noch.

Da kam Wittigs große Stunde: Im Mai 1955, so bekundete er im Karlsruher Zeugenstand, habe John ihm bei der Schillerfeier in Weimar „starkes Vertrauen entgegengebracht“ und „sein Herz ausgeschüttet“.

Johns Ankläger, der Generalbundesanwalt Güde, und seine Verteidiger, die Anwälte Caemmerer Vater und Sohn, wußten längst aus dem Vorverfahren, was Zeuge Wittig zu bieten hatte.

Güde hört nur mit halbem Ohr zu: „Mit Wittig ist nichts anzufangen, der phantasiert, kein Wort glaub' ich dem.“

Die Verteidiger wähten gar, was Wittig sage, sei schlechthin „unwichtig“.

Doch die Richter fanden es nicht. Durch ihre Fragen angeregt, spielte sich Karl Richard Albert Wittig zusehends in die Rolle des Kronzeugen hinein.

Die dunkle Hornbrille mit starken Gläsern vor den geschwächten Augen funkelte wie ein Präzisionsinstrument untrüglicher Beobachtungsgabe, als Wittig dem Angeklagten zunächst wortreich Sympathie bezeugte: John sei ein „Idealist“, ein „innerlich so grundständiger und ehrlicher Mensch“.

Nach derlei Freundlichkeiten nahm der Zeuge es auf seinen Eid, in Weimar aus Johns Mund gehört und mit den eigenen Augen gesehen zu haben, daß der Angeklagte

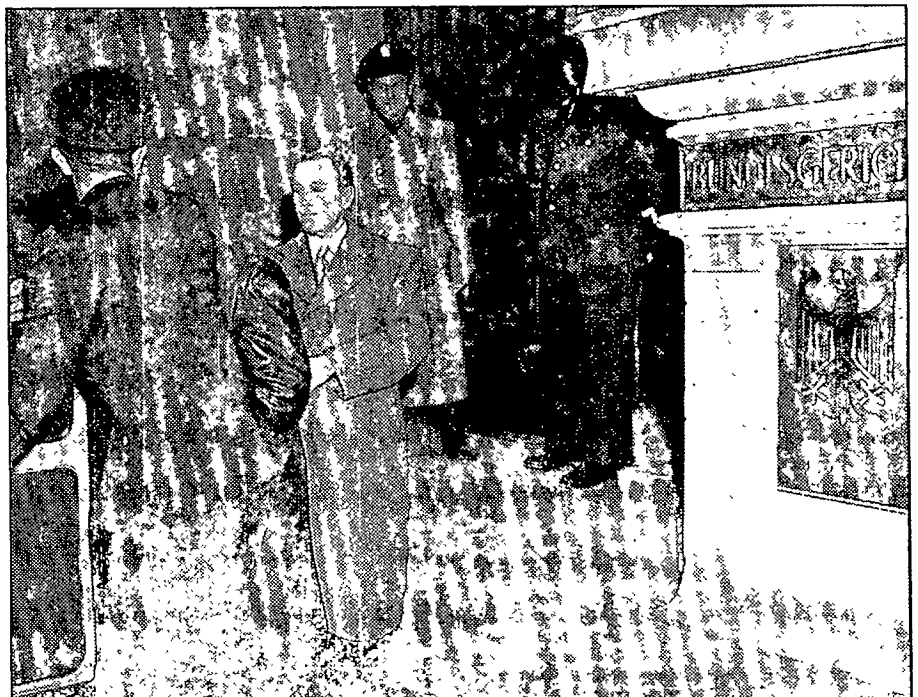
- ▷ als freier Mann gen Osten gefahren war,
- ▷ sich dort überall frei bewegen konnte und
- ▷ jederzeit in den Westen zurück durfte.

Die fünf Bundesrichter des Dritten Strafsenats verurteilten Otto John zu vier Jahren Zuchthaus wegen landesverräterischer Fälschung in Tateinheit mit landesverräterischer Konspiration „in besonders schwerem Fall“.

In den Urteilsgründen steht zu lesen: Ganz vornan — „in erster Linie“ — sei Wittigs Zeugnis über seinen Weimarer Treff mit John ein Beweis dafür, daß der Angeklagte „nicht entführt worden ist“.

Otto John, in der Tat ein hilflos-konfuser „Idealist“, tastete sich mühsam zurecht. Seit Juli 1958 gnadenhalber wieder frei, lebte er zunächst von Vater, Frau und Schwester. Ehefrau Lucie, vollbeschäftigte Gesangspädagogin, half mit Geld. Schwester Erika unterhält im Taunus ein Sanatorium nebst Forellenzucht. Bruder Otto betreute die Forellen.

Frau John mietete in Igls oberhalb von Innsbruck ein burgähnliches Quar-



Verurteilter Ex-Verfassungsschützer John: Spritzenkommando im Nebenzimmer

tier. Ehemann Otto richtete den Garten und rodete im Wald.

Für seinen Freund, den Hohenzollern-Primus Louis Ferdinand, holte er einige der — bis dahin als Feindvermögen konfiszierten — Kostbarkeiten des letzten deutschen Kaisers aus Holland zurück. Mit dem Honorar kaufte er Holz, aus dem er Türen und Schränke für die Tiroler Burg schreinernte.

Die meiste Zeit aber fahndete John nach Zeugen, die ihm helfen sollten, die Wiederaufnahme seines Verfahrens zu betreiben.

Solche Neuauflage eines rechtskräftig abgeschlossenen Prozesses ist bei-

die Richter dem Zeugen Wittig wesentlichen Wert beimaßen. Geschwind diktierten sie einen neuen Beweis Antrag: Der Senat möge Zeugen hören, die über Wittig und dessen Reise zu John nach Weimar etwas zu sagen wüßten.

Vierzehn Tage nach seinem ersten Auftritt in Karlsruhe mußte Wittig noch einmal Rede und Antwort stehen.

Zeuge Wittig hatte beschworen, daß er John in Weimar „rein zufällig“ getroffen habe. Zeuge Karl Gerold, Herausgeber und Chefredakteur der „Frankfurter Rundschau“, hielt dagegen, Wittig habe ihm schon vor der Weimarer Reise jene Begegnung angekündigt und ein Interview mit John angeboten.

Otto John erstattete dennoch Meineids-Anzeige versus Wittig.

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft erhob Anklage, das Frankfurter Landgericht verfügte die gerichtliche Voruntersuchung. Zwei Themenkomplexe, zu denen Zeuge Wittig sich in Karlsruhe unter Eid eingelassen hatte, bedurften der Aufklärung.

Das Schöffengericht Berlin hatte Wittig im Jahre 1939 wegen fortgesetzten Betrug für zehn Monate ins Gefängnis gesteckt.

Dazu Zeuge Wittig in Karlsruhe: Der Berliner Richter — gleich ihm ein „Antifaschist“ — habe das Urteil ohne jederlei Straftat und nur deshalb verhängt, weil er ihn im Gefängnis vor dem Konzentrationslager bewahren wollte.

Aus den Akten des Schöffengerichts Berlin geht indessen hervor, daß Wittig damals regelrechte Betrügereien angestellt und sich dabei auf gute Beziehungen zu Hitler und NS-Innenminister Frick berufen hat.

Wittig vor dem Frankfurter Untersuchungsrichter: „Ich habe bei meiner Aussage (im John-Prozeß) nur meine persönliche Vermutung über die politische Einstellung des (Berliner) Richters geäußert.“

Otto John konnte sich in Karlsruhe immerhin daran erinnern, daß Wittig einst bei ihm im Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz um Beschäftigung nachgesucht habe.

Zeuge Wittig dagegen: „Ich habe mich noch nie um eine Stellung bei deutschen Behörden beworben, insbesondere nie in Ihrem Amt, Herr Dr. John. Sie müssen mich verwechseln.“

Vor Wittigs Untersuchungsrichter in Frankfurt wußte John es besser. Der Verfassungsschützer Dr. vom Berge und Herrendorff ergänzte, im Kölner Bundesamt existierten photokopierte Quittungen, die Wittig für gelieferte Informationen mit seinem V-Mann-Decknamen „Kranz“ abgezeichnet habe.

In Karlsruhe hatte der Zeuge Wittig rundweg beschworen, er habe

▷ niemals für irgendeinen, wie immer auch gearteten Nachrichtendienst gearbeitet und sich auch

▷ niemals einschlägig beworben.

Vor dem Frankfurter Untersuchungsrichter bekundete ein Zeuge Wuttke, ebenfalls unter Eid, er habe Wittig im Spätsommer 1945 in Frankfurt getroffen: „Er (Wittig) machte laufend Berichte für den amerikanischen Geheimdienst.“

Wittig habe ihm, Wuttke, anvertraut, daß er sowohl für den tschechischen Geheimdienst als auch im Auftrage des amerikanischen Geheimdienstes tätig sei; darüber hinaus unterhalte er Kontakt zu führenden Kommunisten in Berlin.

Rechtsanwalt Dr. Hans Konrad Schmeißer aus Erlangen, in den Jahren 1951/52 Agent des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, hatte sich zu jener Zeit gegenüber Wittig als Resident des französischen Nachrichtendienstes ausgegeben.

Zehn Jahre später, im Frankfurter Untersuchungsverfahren gegen Wittig, berichtete Schmeißer, der Angeschuldigte habe ihm damals dank östlicher Beziehungen Informationsberichte über Ostleute angegliedert — allerdings „in der



Freigesprochener Frauenarzt Wohlgemuth (M.)\*: Mit Max im Zoo

spielsweise statthaft, wenn sich ein Zeuge laut Strafprozeßordnung „bei einem zuungunsten des Verurteilten abgelegten Zeugnis... einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht... schuldig gemacht hat“.

Also hieß Otto Johns erstes Angriffsziel Karl Richard Wittig.

Schon am 16. März 1959 zeigte John den Wittig des Meineids an. Und am 17. Dezember des vergangenen Jahres ersuchte sein Anwalt Dr. Hans Caemerer schließlich den Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs, das Landesverrats-Verfahren gegen Otto John wiederaufzunehmen.

Die Bundesanwaltschaft und der Senat befanden, der Wiederaufnahmeantrag sei „zulässig“. Dies schon deshalb, weil „die Durchführung“ des Meineidsverfahrens gegen Wittig — wie es in der Strafprozeßordnung heißt — „aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen“ konnte, nämlich wegen Abwesenheit des Angeklagten.

Im Karlsruher John-Prozeß hatten die Verteidiger erst spät begriffen, daß

Außerdem: „Ich hatte ein ernsthaftes Mißtrauen gegen Herrn Wittig, er ist in Journalistenkreisen unbekannt.“

Der Zeuge Wittig hatte sich den Richtern Johns als Herausgeber der „Frankfurter Informationen“ präsentiert, eines Pressedienstes, der nicht zuletzt Prominenz zu seiner Kundschaft zähle.

Die Mitglieder des Dritten Senats vertrauten dem Zeugen Wittig. Die Richter bescheinigten ihm im John-Urteil zweierlei Qualitäten: „Zweifellos geistig fähig, Äußerungen, bei denen es auch auf Schattierungen und Hintergründigkeiten ankommt, richtig aufzunehmen und — auch nach längerer Zeit — zutreffend wiederzugeben.“

Und: „Auch gegen seine Vertrauenswürdigkeit bestehen keine Bedenken. Angriffe, die in dieser Richtung gegen ihn vorgebracht wurden, haben sich als haltlos erwiesen. Seine beeidete Aussage ist daher voll glaubwürdig.“

\* Vor dem Bundesgerichtshof (1958) mit seinem Rechtsanwalt Dr. Slemers (r.) und seiner ehemaligen Sprechstundenhilfe — und jetzigen Frau — Annemarie Weyres.

Meinung, für die Franzosen zu arbeiten“.

Über Wittigs Neigungen für das Nachrichtengeschäft will schließlich auch noch ein dänischer Zeuge Auskunft geben: Dem Abwehr-Obersten Lunding in Kopenhagen hatte Wittig schon gleich nach Kriegsende seine Agentendienste angeboten.

Der Frankfurter Untersuchungsrichter war mit den Ermittlungen in der Meineidssache Wittig am 12. Februar 1962 fertig. 14 Tage später reiste Wittig mit dem Interzonenzug nach Berlin und kam nicht wieder zurück.

Ehefrau Thea Wittig hoffte noch, alles werde sich aufklären: „Sonst telefoniert er immer sofort aus Berlin aus seinem Hotel.“

Ein Unbekannter klingelte bei Frau Wittig an: „Kann ich Herrn Wittig sprechen?“

Frau Wittig: „Mein Mann ist ver-reist.“

Der Anrufer: „Da können Sie lange warten, bis er wiederkommt.“

Die Frankfurter Justiz wartete bis zum 11. Mai 1962. An diesem Tage eröffnete die Zweite Große Strafkammer des Landgerichts das Hauptverfahren gegen Wittig und erließ Haftbefehl. Da Angeklagter Wittig unauffindbar blieb, stellte die Kammer das Verfahren am 5. August 1963 „vorläufig“ ein.

Der Weg für Otto Johns Wiederaufnahme-Antrag war damit frei.

Freilich, die Zeugen in der Meineidssache Wittigs wissen nichts gegen dessen Aussage über die Weimarer Schillerfeier 1955 in Johns Landesver-rats-sache einzuwenden.

Aber Otto John fand zwei weitere Zeugen, entlaufene SSD-Funktionäre aus Ostberlin, der eine vormals Leutnant in der Hauptabteilung „Personenschutz“ des Ministeriums für Staatssicherheit, der andere Kommissar und V-Mann-Führer im selben Haus.

Beide wollen Wittigs Zeugnis über John widerlegen, im Sinne der Straf-prozessordnung „neue Tatsachen oder Beweismittel“ beibringen, die den Freispruch Johns vom Vorwurf des Landes-

verrats „zu begründen geeignet sind“. Wittig sagte im Karlsruher Zeugnisstand, er habe sich mit John am 13. Mai 1955 im Weimarer Hotel „Zum Elefanten“ ohne jede Bedeckung frei unterhalten können. Außerdem habe er gleichentags beobachtet, wie John allein aus dem Hotel herausgekommen sei, sich in ein Auto gesetzt habe und allein losgefahren sei.

Otto John: „Das ist alles Unsinn. Ich war drüben keinen Moment ohne Bewachung, selbst nachts nicht beim Schlafen.“

Johns SSD-Zeugen bestätigen es: Der prominente Gefangene aus der Bundesrepublik

- ▷ sei in der DDR stets vom SSD obser-viert worden,
- ▷ habe sich niemals allein ans Steuer eines Autos setzen können,
- ▷ andere Personen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SSD treffen und



John-Verteidiger Caemmerer  
Spät begriffen

Durch die geöffnete Doppeltür sah John im Nebenzimmer kräftige Manns-gestalten und eine Krankenschwester: „Sie waren das Spritzenkommando, das mich gefügig machen sollte.“

Wohlüberlegt, sagt John, habe er sich der geplanten Sonderbehandlung ent-zogen: „Ich spielte das Spiel mit, um mir eine Fluchtmöglichkeit zu ver-schaffen.“

Mit platten Propagandasprüchen re-dete er den Machhabern drüben nach dem Munde; den Russen offenbarte er Geheimnisse, die nach Ansicht des Bundesgerichtshofes keine oder falsche waren.

Später, bei einem Hafttermin in Karlsruhe, erklärte der Senatspräsi-dent Geier, John habe den Sowjets ge-genüber nicht „den Mut aufgebracht, der von jedem Soldaten im Krieg ver-langt wird. Und wenn die Lage für Herrn John auch gefährlich war, dann hat er eben versagt. Ein Soldat im Krieg darf auch keine Angst haben“.

Präsident Geier: „Ein Feuerwehrmann darf auch keine Angst haben. Von je-dem Feuerwehrmann wird jeden Tag verlangt, daß er sein Leben einsetzt. Da kann man das auch von Herrn John verlangen.“

Unter den Nachrichtendienstlern in aller Welt gilt allerdings die Erkenntnis, daß Heroismus in fremdem Ge-wahrsam den Geheimhaltungserfordernissen nicht immer gerecht wird.

Terroristische Haft- und Verneh-mungstechniken, in medizinischen Ex-perimenten ausgeklügelt, führen auch bei einem stärkeren Mann den Zu-sammenbruch herbei. Mehr oder minder willenlos gibt der Gepeinigte preis, was er ohne jene Anstrengungen für sich behalten würde.

Allein die Kenntnis solcher Methoden wirkt bereits indirekt: durch die Ge-wißheit, daß sie anwendbar sind und man sich ihnen nicht entziehen kann.

John verfuhr im Osten genauso, wie er es vorher in einer Dienstweisung den westdeutschen Verfassungsschüt-zern für den Fall eines Malheurs ange-raten hatte: Keine harten Vernehmun-



John-Ankläger Güde  
Halb zugehört

- ▷ kein Gespräch führen dürfen, das nicht kontrolliert worden sei.

SSD-Zeuge Nummer 2 kann überdies bekunden, daß den Wächtern ein beson-derer Auftrag zuteil geworden sei. „Unter allen Umständen“ sollten sie ver-hüten, daß ihr Schützling jenem Mann begegnete, den John heute vor aller Öffentlichkeit einen „Verbrecher im Arztkittel“ (auf Antrag Johns als Filmtitel eingetragen) nennt: dem Frauenarzt und Jazztrompeter Dr. Wolf-gang Wohlgemuth.

Otto John weiß für seinen Exkurs nach dem Osten am 20. Juli 1954 bis-lang nur eine einzige Erklärung: Frauenarzt Wohlgemuth, ein Bekannter von ihm, den er am Abend seines Grenz-ganges besuchte, habe ihn mit einer Droge im Kaffee betäubt und in solcher Verfassung zum sowjetischen Nachrich-tendienst nach Karlshorst verschleppt.

Hernach: „Als ich wieder zu mir ge-kommen war, lag ich auf einem Sofa in einem Zimmer, dessen Fenster mit dicken Vorhängen verdunkelt waren. Ich begriff sehr schnell, daß ich mich bei den Russen befand.“



John-Richter Geier  
Voll vertraut

gen provozieren, in gewissen Grenzen kooperieren!

Nach der U-2-Panne des US-Oberleutnants Powers über der Sowjet-Union 1960 verordnete die amerikanische Abwehr für ihre zivilen Bediensteten die gleichen Verhaltensregeln.

Auch für Otto Johns Drogen-Theorie fehlt es mittlerweile nicht mehr an amtlich bestätigten Parallel-Belegen. Dem Berliner Korrespondenten Karl Wilhelm Fricke vom „Rheinischen Merkur“ mischte dessen Entführer am 1. April 1955 in Westberlin ein Betäubungsmittel in den Weinbrand. Fricke wachte anderntags im Hohenschönhausener Untersuchungsgefängnis des SSD wieder auf.

Der Fall Fricke fand Aufnahme in der Dokumentation „Der Staatssicherheitsdienst“ des Gesamtdeutschen Ministeriums in Bonn. Damit die kommunistische „Technik der Verhaftung und des Menschenraubs“ recht anschaulich werde, steht im selben Band ein pharmakologisches Gutachten, das sich eindeutig für Johns Version ausspricht.

Otto John kam dennoch ins Zuchthaus. Der Frauenarzt Dr. Wohlgemuth hingegen kam glimpflich davon. Zwei Jahre nach Johns Verurteilung sprach derselbe Karlsruher Strafsenat Wohlgemuth von der Anklage landesverräterischer Beziehungen frei. „Im Zweifel Entscheidung für den Angeklagten, also Freispruch.“

Allein, heute gibt es Zeugnisse, die neue Zweifel wecken.

Sowjet-Major Deriabina aus der Abteilung „Österreich/Deutschland“ des russischen Nachrichtendienstes, zu den Amerikanern übergelaufen, berichtete 1959 in dem Buch „The secret world“, in seinem Moskauer Amt sei schon 1951 eine John-Akte angelegt worden. In diesen Materialien sei oft der Name Wolfgang Wohlgemuth vorgekommen, der den Sowjets bereits 1950 zu Diensten gewesen sei.

Der Artillerie-Hauptmann a. D. Stöckert, in den fünfziger Jahren unter Anleitung des Stabskapitäns Borosenko Helfershelfer der Sowjet-Abwehr in Karlshorst, bezeugt, daß er seinem V-Mann-Führer am 22. Juli 1954 — zwei Tage nach Johns West-Ost-Wechsel — gratuliert habe: „Herzlichen Glückwunsch!“

Borosenko: „Wozu?“

Stöckert: „Zu Ihren guten Verbindungen in die Bundesrepublik, daß Sie jetzt sogar den Dr. John hier haben.“

Borosenko: „Er sieht noch sehr, sehr schlecht aus, aber ich habe schon einen Schnaps mit ihm getrunken.“

Mitte Januar 1955 fragte Stöckert den Stabskapitän Borosenko: „Was macht Dr. John?“

Antwort: „Oh, es geht ihm gut.“

Stöckert: „Ist Dr. Wohlgemuth bei ihm?“

Borosenko: „Was denken Sie! Er hat Dr. John doch gebracht. Er hat gute Arbeit für uns gemacht.“

Von einem SSD-Major Matthias hörte Stöckert zur gleichen Zeit: „Das Ministerium für Staatssicherheit hat mit der Sache John überhaupt nichts zu tun. Von dieser Sache ist mir nur bekannt, daß das die Freunde (Russen) gemacht haben.“

Demgegenüber will Johns zweiter SSD-Zeuge, der V-Mann-Führer aus dem Ostberliner Sicherheitsministerium, auf seinen Eid nehmen, daß

Wohlgemuth jedenfalls auch für den ostzonalen Nachrichtendienst tätig gewesen sei, und zwar schon vor 1954. Wohlgemuths V-Mann-Führer habe über ihn gesagt: „Der ist so schmierig, daß man mit dem alles machen kann.“

Diese Angaben stimmen mit dem Urteil westdeutscher Sicherheitsexperten überein, die den Ausgangspunkt — „die Basis“ — des Doppelfalls John-Wohlgemuth in einem SSD-Funktionär namens Max Wonsig sehen.

Eine Frau Salewski hatte bereits im März 1954 der Politischen Polizei in Berlin-Tempelhof gesteckt, daß

▷ „ein gewisser Wonsig“ in Wohlgemuths Westberliner Wohnung verkehre,

▷ Wohlgemuth „beim gemütlichen Zusammensein“ mit John heimlich Tonaufnahmen mache,



Entführter Journalist Fricke  
Im Weinbrand ein Betäubungsmittel

▷ die Tonaufnahmen „nach Ostberlin gehen“.

Im Karlsruher John-Prozeß zweieinhalb Jahre später sagte der Zeuge Kropidowski: „Bei Wonsig betonte Wohlgemuth (im Juli 1952), daß er alter und überzeugter Kommunist sei. Er wolle eine Oberarzt- oder Chefarztstelle in der (Ostberliner) Charité haben. Wonsig seinerseits wollte sich bemühen, den Weg zur Charité zu ebnen.“

Und: „An diesem Tage hörte ich erstmals den Namen Dr. John. Wer John ist, wie er das Amt bekam, wurde von Wohlgemuth dargelegt. Dann begaben sich Wonsig und Wohlgemuth in ein anderes Zimmer, wo sie über den Fall John weitergesprochen haben.“

Auf Vorhalt: „Es ist richtig, daß Wohlgemuth und Wonsig im Gespräch über John in ein Nebenzimmer gingen und mich allein ließen. Wonsig und Wohlgemuth gingen auch ein zweites Mal, nämlich in der Praxis Wohlgemuths, in ein besonderes Zimmer für sich allein, als sie von John sprachen.“

Der Berliner Kriminalsekretär Schmitt im John-Prozeß: „Gegen Wonsig lagen eine ganze Reihe von Verfahren und Verdachtsgründen vor. Er stand insbesondere im Verdacht, an zahlreichen Verschleppungen beteiligt zu sein.“

Max Wonsig hatte am 8. Juli 1954 in Wohlgemuths Praxis angerufen. Die Sprechstundenhilfe trug in die Telefonkladde die Notiz ein: „H. (Herr) Max, 19.30 Zoo“. Wohlgemuth verschob seine für diesen Tag geplante Reise zu John nach Köln auf den nächsten.

Kriminalsekretär Schmitt in Karlsruhe: „Das Telefongespräch vom 8. Juli hat die Sprechstundenhilfe uns verschwiegen. Wir haben es erst ermitteln müssen. Es war ganz offensichtlich, daß sie wußte, welche Bedeutung ‚Max‘ hatte. Sie hatte die Eintragung des Telefonanrufs ‚Max‘ bewußt unleserlich gemacht.“

Der Karlsruher Senatspräsident Jagusch — im John-Prozeß Beisitzer, alsdann Nachfolger Geiers im Dritten Strafsenat — war zwei Jahre später nicht sicher, ob außer der Sprechstundenhilfe auch Chef Wohlgemuth selber die Bedeutung von „Max“ erkannt hatte.

In der mündlichen Urteilsbegründung des Freispruchs für Wohlgemuth sagte Jagusch: „Hier bestand ein Verdacht, und zwar im Zusammenhang mit dem Umgang mit Max Wonsig, von dem feststeht, daß er, wenn auch nicht nur, so doch auch ein Agent eines östlichen Nachrichtendienstes ist.“

Aber: „Es hat sich nicht feststellen lassen, daß Dr. Wohlgemuth dies wußte ... Zweifel tatsächlicher Art, die sich nicht beheben lassen, wirken im rechtsstaatlichen Strafverfahren stets zugunsten des Angeklagten.“

Wolfgang Wohlgemuth, in seiner Westberliner Praxis unbehelligt, sieht dem Wiederaufnahme-Verfahren Otto Johns heute trotz gewohnt kecker Rede ein bißchen nervös entgegen: „Überläufer, falsche Offiziere von drüben, sollen gegen Honorar und unter Eid Johns Entführungstheorie beweisen. Das sind doch Machenschaften, damit fallen die doch herein. Ich kann mir auch nicht denken, daß Wittig einen Grund hatte zu verschwinden.“

Karl Richard Albert Wittig, der Kronzeuge aus dem John-Prozeß, war in Wohlgemuths Sprechstunde erschienen und hatte Rat gesucht. Wohlgemuth zog einen Patienten als Zeugen hinzu und fertigte ein Protokoll an: Der Meineids-Vorwurf gegen Wittig richte sich im Grunde genommen gegen ihn, Wohlgemuth, aber er habe nichts zu verbergen, er habe immer nur die Wahrheit gesagt.

Das war am 19. Januar 1962. Fünf Wochen später kam Wittig aus Berlin nicht mehr nach Frankfurt zurück.

Im September vergangenen Jahres erhielt Frau Wittig einen Brief: „Ich bin ... hier im Februar in Untersuchungshaft genommen worden und inzwischen wegen Spionage zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden, die ich jetzt verbüße. Es kann sehr lange dauern, bis wir uns wiedersehen.“

Auf dem Briefumschlag stand der Absender: „Karl Wittig, Berlin-Lichtenberg 4, Postfach 11a“.

Im Ostberliner Lichtenberg steht ein Zuchthaus. Aber die Briefe ostzonaler Zuchthäusler sehen anders aus.